



Mandanteninformation Corona-Überbrückungshilfe (Stand: 10.07.2020)

Mit dieser Information möchten wir Sie über die neue Überbrückungshilfe „Corona“ für kleine und mittelständische Unternehmen informieren. Durch dieses neue Programm sollen kleine und mittelständische Unternehmen für die Monate Juni, Juli und August 2020 bei Corona-bedingtem Umsatzausfall einen Zuschuss zur Deckung der laufenden Fixkosten erhalten.

1. Wer ist antragsberechtigt?

Grundsätzlich können Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Selbstständige und gemeinnützige Unternehmen und Organisationen die Überbrückungshilfe beantragen.

2. Welche Antragsvoraussetzungen bestehen?

Der Umsatz muss in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sein.

- Für junge Unternehmen, die nach April 2019 gegründet wurden, werden statt April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich herangezogen. Unternehmen, die nach Oktober 2019 gegründet wurden, sind nicht antragsberechtigt.
- Bei gemeinnützigen Unternehmen, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind, wird statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abgestellt.

3. Welche Ausschlusskriterien bestehen?

Bei Vorliegen einer der nachstehend genannten Umstände ist eine Förderung ausgeschlossen:

- Das Unternehmen erfüllt die Größenkriterien des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (mind. zwei von den drei folgenden Voraussetzungen erfüllt):
 - mehr als 43 Mio. Euro Bilanzsumme
 - mehr als 50 Mio. Euro Umsatzerlöse
 - mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt
- Das Unternehmen hat sich laut EU-Definition bereits zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden
- Das Unternehmen ist ein öffentliches Unternehmen im Sinne der Vorgaben der Corona Überbrückungshilfe.

- Die Freiberuflichkeit bzw. Soloselbstständigkeit (ohne Mitarbeiter) wird nur im Nebenerwerb und nicht im Haupterwerb ausgeübt.

3. Gibt es weitere Antragsvoraussetzungen?

Die Gewährung und das Behalten der Überbrückungshilfe ist weiterhin von folgenden Kriterien abhängig:

- Fortführung des Unternehmens bis August 2020
- Eine Auszahlung der Zuschüsse an Unternehmen, die den Geschäftsbetrieb eingestellt oder Insolvenz angemeldet haben, ist ausgeschlossen
- Anträge sind bis zum 31. August 2020 zu stellen

Weitere Einzelheiten (insbesondere das Zusammenspiel mit weiteren Förderungen) sind noch nicht abschließend geklärt.

4. Wie viel Überbrückungshilfe kann gewährt werden?

Die Corona-Überbrückungshilfe kann für maximal drei Monate (Juni, Juli und August 2020) beantragt werden. Die Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten und dem Ausmaß des erlittenen Umsatzrückgangs:

Umsatzrückgang (im Fördermonat ggü. Vorjahresmonat)	Erstattung als Überbrückungshilfe
Zwischen 40 % und unter 50%	40 % der Fixkosten
Zwischen 50% und 70 %	50 % der Fixkosten
Mehr als 70 %	80 % der Fixkosten

Förderfähige Fixkosten sind unter anderem Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, weitere feste Ausgaben, Kosten für Auszubildende und Grundsteuern. Personalaufwendungen für Personal, das nicht in Kurzarbeit geschickt werden kann, können in Höhe einer Pauschale von 10 Prozent der Fixkosten geltend gemacht werden.

Die maximale Förderung beträgt 50.000 Euro pro Monat. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 3.000 Euro pro Monat, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 5.000 Euro pro Monat. Die maximalen Erstattungsbeträge für kleine Unternehmen können in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

Seitens des Landes NRW ist eine Aufstockung dieser Fördermittel geplant. Die Einzelheiten dieser Aufstockung stehen jedoch noch nicht fest.

5. Wer hilft ihnen weiter? - WIR!

Die Überbrückungshilfe kann nur durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer über ein bundeseinheitliches Online-Portal beantragt werden. Wir haben uns bereits für diese Aufgabe registrieren lassen.

Wir unterstützen Sie gerne bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.
